



DIPL.-KFM. EBERHARD SCHMÄDEKE

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Ein Beratungsunternehmen der FTSP-Gruppe

**Gutachterliche Stellungnahme
zur Angemessenheit der Vergütungs-
stundensätze**

**für Berufsbetreuer/-innen
gemäß 2. BtÄndG 2005**

**Auftrag vom 07. Juli 2011
erledigt am 22. Juli 2011**

INHALT

- I. **Auftrag und Auftragsdurchführung**
- II. **Grundlagen zum Vergütungssystem der Berufsbetreuer/-innen ab 01.07.2005 gemäß dem 2. BtÄndG**
- III. **Berücksichtigung der Preisentwicklung und steuerlichen Gesetzesänderungen 2005/2011**
 - 1. Bewertung der Betreuungs- bzw. Arbeitsleistung
 - 2. Entwicklung der berücksichtigungsfähigen Aufwandspauschale
 - 3. Steuerliche Mehrbelastungen
- IV. **Zusammenfassung und Schlussbemerkung**

ANLAGEN

- Anlage I Ermittlung Personalkosten eines Behördenbetreuers nach TVöD/VKA
Entgeltgruppe 10
- Anlage II Tarifindex Verdienste Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im
Dienstleistungsbereich 2005/Januar 2011
- Anlage III Veröffentlichter Verbraucherpreisindex Mai 2011 des Statistischen Bundesamtes
- Anlage IV Gegenüberstellung der stundensatzbildenden Bestandteile 2005 und 2011

Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB e.V.) Hamburg, vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden Herr Förter-Vondey, Herr Göers und Frau Schultz sowie dem Geschäftsführer Herr Dr. Freter, hat mir am 07.07.2011 den Auftrag erteilt, eine gutachterliche Stellungnahme durchzuführen.

„Auftragsgemäß ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe der seit 2005 gültige und abrechnungsfähige Betreuungsstundensatz von € 44 gem. den Vorschriften des 2. BtÄndG unter Berücksichtigung allgemein üblicher Preisentwicklungen und damit einhergehende Kostensteigerungen bis zum heutigen Zeitpunkt anzupassen ist.“

Für den Auftrag und meine Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - gelten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002.

Hinsichtlich der Gebührenrechnung gilt § 3 (3b) des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Durchführung dieser Stellungnahme wurden Informationen und Erkenntnisse aus den von mir bereits erstellten Sachverständigengutachten vom 13.12.2002 und vom 09.10.2008 zugrunde gelegt. Ferner wurde mir die Gesetzesbegründung zum 2. BtÄndG aus 2005 (Bundestagsdrucksache 15/2494) in Kopie zur Verfügung gestellt.

II. Grundlagen zum Vergütungssystem der Berufsbetreuer/-innen ab 01.07.2005 gemäß dem 2. BtÄndG

Das ab dem 01.07.2005 in Kraft getretene Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) sieht einen qualifikationsabhängigen Vergütungsrahmen vor. Danach richtet sich die Vergütungshöhe nach pauschalen, gestaffelten Stundensätzen in Abhängigkeit von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers/der Betreuerin, dem Aufenthalt (Heim, eigene Wohnung) und dem Vermögensstatus des Betreuten. Mit der Fallstundenpauschale sind sowohl die Arbeitsleistung des Betreuers als auch die geschuldete gesetzliche Umsatzsteuer und eine Aufwandspauschale für Fahrtkosten, Telefon, Kopien und Porto abgegolten.

Das Pauschalierungssystem beruht auf der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen „Rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuungen und zum Verfahrensaufwand“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG-GA), die auf empirische Erhebungen und Auswertungen von knapp 2.000 Fallstudien basiert.¹

Aus dem Ergebnis dieser Untersuchungen hat der Gesetzgeber mit Einführung des nunmehr gültigen 2. BtÄndG drei Vergütungsstufen eingeführt, die in aufsteigender Höhe auf die Vorbildung des Berufsbetreuers und dem vermuteten Umfang seiner Tätigkeit ausgerichtet sind:

€ 27 / € 33,50 / € 44

Nachfolgende Ausführungen sowie die Beurteilung der ggf. notwendigen Anpassung der Stundensätze beziehen sich auftragsgemäß ausschließlich auf die höchste Vergütungsstufe von € 44. Die grundsätzlichen Feststellungen zur Preisentwicklung sind im Wesentlichen und sinngemäß auch auf die übrigen Vergütungsstufen übertragbar, so dass auf explizite Berechnungen hierzu verzichtet wird.

Der Höchststundensatz von € 44 beinhaltet zum einen eine Vergütung für die Betreuungsleistung (Arbeitslohn), einen Stundensatz zur Abgeltung pauschalierter Aufwendungen und die gesetzliche Umsatzsteuer von seinerzeit 16%.

Betreuungssatz

Grundlage bei der Wertermittlung der Betreuungspauschale waren die Ergebnisse des ISG-GA zu der bisherigen Einnahmensituation der Berufsbetreuer. Mit Einführung des Pauschalierungssystems sah der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass für Berufsbetreuer mit 40 bis 50 Betreuungsfällen, einer durchschnittlichen Fluktuation zwischen 7 bis 10% sowie ca. 1.700 abrechnungsfähige Stunden „auskömmliche“ Vergütungen von jährlich € 43.500 bis € 54.500 erzielbar sind.²

Bei einem Höchststundensatz von € 44 betrug der Anteil der Netto-Vergütung für die Betreuungsleistung in 2005 € 34,93 pro abrechenbare Stunde.

¹ Gesetzesbegründung Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2494, S. 31

² Gesetzesbegründung Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2494, S. 33

Aufwandspauschale

Die betreuungsursächlichen Aufwendungen wurden auf Basis der empirischen Erhebungen des ISG-GA mit netto € 3 pauschaliert und beinhalten insbesondere die Fahrt-, Telefon- und Portokosten. Kosten für eine Betriebshaftpflichtversicherung des Betreuers sind mit dieser Pauschale abgedeckt. Diese Pauschale entspricht angabegemäß der tatsächlichen Kostensituation, wonach Aufwandsersatz in der Vergangenheit etwa 8-9% der Betreuervergütung ausmachte.³

Umsatzsteuer

Nach den Vorschriften des UStG führen Berufsbetreuer umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus, die im Jahre 2005 dem Regelsteuersatz von 16% unterlegen haben. Somit beinhaltet die Gesamtpauschale von € 44 einen Umsatzsteueranteil von € 6,07 pro Abrechnungsstunde, die an das jeweils zuständige Finanzamt abzuführen ist.

Zur Zusammensetzung der Stundenpauschale insgesamt sh. Anlage IV.

III. Berücksichtigung der Preisentwicklung und steuerlichen Gesetzesänderungen 2005-2011

Nachfolgend ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe sich die o.g. stundensatzbildenden Komponenten im Zeitverlauf von etwa 6 Jahren bis heute verändert haben, so dass eine Anpassung der seit 2005 gültigen Pauschalvergütung an veränderte marktwirtschaftliche Gegebenheiten sowie rechtliche Rahmenbedingungen gerechtfertigt erscheint und aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus auch notwendig ist. Insbesondere mangelt es bei der Bemessung der Fallstundenpauschalen an einer bislang unterbliebenen Dynamisierung der Preisentwicklung in diesem Zeitraum.

1. Bewertung der Betreuungs- bzw. Arbeitsleistung

In Kommentierungen zum Betreuungsrecht und den bisherigen Begutachtungen wird für Zwecke einer angemessenen Leistungsbewertung auf bestehende Vergütungsregelungen für Behördenbetreuer abgestellt. Diese Vorgehensweise halte ich für sachgerecht und plausibel, da unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine hinreichend begründeten Anhaltspunkte dafür bestehen, gleiche Betreuungsleistungen unterschiedlich zu vergüten.

³ Gesetzesbegründung Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2494, S. 36

Die behördlichen Betreuungen werden in der Regel von Angestellten mit der Qualifikation eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen bzw. von Angestellten gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen durchgeführt, die nach den Vorschriften des ab dem 01.01.2005 gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) entlohnt werden. Dabei kann die Entgeltgruppe 10 - das entspricht der früheren BAT-Vergütungsgruppe IV b mit Aufstieg nach IV a - als durchschnittliche tarifliche Einstufung für diese Berufsangehörigen angesehen werden. Nachfolgend ist zu prüfen, wie sich die Personalkosten von 2005 im Vergleich zum heutigen Zeitpunkt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung entwickelt haben, d.h. inwieweit tarifvertragliche Anpassungen sowie Änderungen von Beitragssätzen zur Sozialversicherung zu berücksichtigen sind.

Aus der Anlage I ergibt sich eine überschlägige Ermittlung und Zusammenstellung der erwartungsgemäßen jährlichen Personalkosten eines in Vollzeit tätigen Behördenbetreuers für 2005 und 2011. Für 2011 wurde die ab dem 1. August 2011 gültige Tariftabelle⁴ zugrunde gelegt.

Das tarifliche Jahresgehalt eines Behördenbetreuers bemisst sich bei 10-jähriger Zugehörigkeit in der Entgeltgruppe 10 nach der Entwicklungsstufe 5 und beträgt in 2005 insgesamt € 43.564,00 einschließlich Sonder- und Einmalzahlungen. Die aufzuwendenden Personalkosten umfassen die Jahresvergütung einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und belaufen sich feststellungsgemäß auf € 52.611,32 (sh. Anlage I).

Ab dem 01. August 2011 würde sich die Jahresvergütung in der entsprechenden Entgeltgruppe und -stufe auf € 47.850,24 belaufen. Unter Berücksichtigung der geänderten Sozialversicherungsbeiträge, ergeben sich Personalkosten von insgesamt € 57.213,85.

Feststellungsgemäß sind die Personalkosten in der Zeit von 2005 bis zum heutigen Zeitpunkt um € 4.602,53 - das entspricht einer Erhöhung von insgesamt 8,75% - gestiegen. Insoweit halte ich es für sachgerecht und auch notwendig den gesetzlich festgelegten Betreuungssatz von derzeit € 34,93 entsprechend anzupassen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber gemäß seiner Verlautbarung in der Gesetzesbegründung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Pauschalierungssystem zu einer auskömmlichen Einnahmensituation der Berufsbetreuer führt.

Im Ergebnis würde sich der Stundensatz für die Betreuungsleistung um € 3,05 auf **€ 37,99** erhöhen.

⁴ Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24.02.2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005

Eine Erhöhung der Arbeitsleistung selbständig tätiger Berufsbetreuer ist im übrigen auch vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Tarifverdienstentwicklung abhängig Beschäftigter im Dienstleistungssektor gerechtfertigt und angemessen. Gemäß Erhebungen des Statistischen Bundesamtes Deutschland beträgt der Tarifindex per Januar 2011 (Basisjahr 2005 = 100) bezogen auf den Stundenverdienst 111,1 (sh. Anlage II). Das entspricht sogar einer Stundensatzerhöhung in dem gesamten Untersuchungszeitraum von 11,1%, während die Gehaltsentwicklung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei nur 8,75% liegt.

2. Entwicklung der berücksichtigungsfähigen Aufwandspauschale

Im Verhältnis zum Jahr 2005 (Basisjahr = 100) beträgt der Verbraucherpreisindex insgesamt per Mai 2011 110,5 (sh. Anlage III), d.h. die Preissteigerungsrate beläuft sich auf 10,5%. Dieser gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist bei der Bemessung der Aufwandspauschale gleichermaßen Rechnung zu tragen. In besonderem Maße fallen m. E. die mit der Pauschale abgegoltenen Fahrtkosten aufgrund stetiger Preissteigerungen der Roh- bzw. Brennstoffe ins Gewicht (113,2). Gerade dieser Kostenfaktor dürfte für den Berufsbetreuer bei der Ausübung seiner Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung sein. Bei einem Pauschalsatz von € 3 pro Stunde beträgt die Preissteigerung unter Anwendung des Gesamt-Verbraucherpreisindex € 0,31. Der pauschalierte Aufwandsersatz ist insoweit ab 2011 mit **€ 3,31** zu bewerten.

3. Steuerliche Mehrbelastungen

Ab dem 01.01.2007 wurde der Umsatzsteuer-Regelsatz von bislang 16% auf 19% erhöht. Dies hat zur Folge, dass sich das verfügbare Nettoeinkommen des Berufsbetreibers bei gleich bleibender Pauschalvergütung, entsprechend verringert. Um hier auch weiterhin eine „auskömmliche“ Einnahmensituation für die Berufsbetreuer zu schaffen, halte ich hier eine entsprechende Anpassung für erforderlich. Es entspricht regelmäßig den ökonomischen Grundsätzen einer jeden am Markt teilnehmenden Unternehmung, derartige steuerliche Mehrbelastungen an den Abnehmer weiter zu belasten bzw. bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Auch in Branchen, die an gesetzlich festgelegten Gebührenrahmen und Verordnungen gebunden sind, wie z.B. Freiberufler (Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten etc.), sind die der Umsatzsteuer unterliegenden Honorargebühren i.d.R. als Netto-Beträge zu verstehen, d.h. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer geht gerade nicht zu Lasten dieser Berufsgruppe.

Demnach würde sich die vom Berufsbetreuer geschuldete Umsatzsteuer von 19% auf Basis des preislich angepassten Betreuungshonorars und der Aufwandspauschale auf **€ 7,85** erhöhen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bzgl. der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der Berufsbetreuer derzeit ein BFH-Verfahren⁵ anhängig ist. Danach ist die Frage offen, ob auch Berufsbetreuer als natürliche Personen gleichermaßen wie Vereine umsatzsteuerfreie Leistungen der sozialen Fürsorge i.S.v. § 4 Nr. 18 UStG erbringen. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage steht noch aus. Gutachterlicherseits ist allerdings von der derzeit gültigen Rechtslage, d.h. von der bestehenden Umsatzsteuerpflicht für Berufsbetreuer, auszugehen.

Weitere Auswirkungen zu den betrieblichen Steuern sind nicht zu berücksichtigen. Ergänzend weise ich daraufhin, dass im Gegensatz zu 2005 zwischenzeitlich die Gewerbesteuerpflicht für Berufsbetreuer aufgehoben wurde. Mit BFH-Urteil vom 15.06.2010 (AZ VIII R 10/09) wurde die Tätigkeit der Berufsbetreuung als eine sonstige Selbständigkeit und nicht als gewerblich eingestuft. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung werden nunmehr generell Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, die nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Unter Zugrundelegung der Kosten- bzw. Preisentwicklung von 2005 bis heute, müsste die Pauschalvergütung im Ergebnis € 49,14 bzw. aufgerundet **€ 50** betragen, um die Voraussetzungen für ein gleichwertiges Realeinkommen des Berufsbetreibers im Vergleich zu 2005 zu schaffen (zur Zusammensetzung und Gegenüberstellung mit 2005 sh. Anlage IV).

⁵ BFH VR 7/11 v. 23.05.2011

IV. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Die Beurteilung der auftragungsgemäßen Fragestellung fasse ich wie folgt zusammen:

„ Unter Berücksichtigung der in der Zeit von 2005 bis 2011 tatsächlich eingetretenen allgemeinen Preissteigerung, der Personalkostenentwicklung eines angestellten Behördenbetreuers sowie der veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen ist eine Anpassung der seit 2005 gültigen Vergütungspauschale von brutto € 44 auf brutto rd. € 50 (das entspricht einer quotalen Erhöhung von insgesamt 13,6%) gerechtfertigt und auch notwendig, um für Berufsbetreuer/-innen ein vergleichbares Realeinkommen zum Ausgangsjahr 2005 zu ermöglichen.

Andernfalls wären die maßgeblichen Argumente des Gesetzgebers bzgl. der Einführung des Pauschalierungsmodells wie Realitätsorientierung und auskömmliche Einnahmensituation⁶ für die Berufsbetreuer/-innen nach heutigem Stand nicht mehr sachgerecht und hinreichend begründet.“

Ich erstatte dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezug auf meinen Eid als öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer.

26127 Oldenburg, den 22. Juli 2011

(Dipl.-Kfm. Schmäddeke)

- Wirtschaftsprüfer -

⁶ Gesetzesbegründung Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2494, S. 31

ANLAGEN

- Anlage I Ermittlung Personalkosten eines Behördenbetreuers nach TVöD/VKA
Entgeltgruppe 10
- Anlage II Tarifindex Verdienste Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im
Dienstleistungsbereich 2005/Januar 2011
- Anlage III Veröffentlichter Verbraucherpreisindex Mai 2011 des Statistischen
Bundesamtes
- Anlage IV Gegenüberstellung der stundensatzbildenden Bestandteile 2005 und 2011

Allgemeine Auftragsbedingungen

Ermittlung Personalkosten eines Behördenbetreuers nach TVöD/VKA Entgeltgruppe 10

<u>2005</u>		<u>€</u>
Jahres-Grundentgelt Stufe 5	3.380,00 x 12	40.560,00
Jahressonderzahlung 80% Monatsgehalt		2.704,00
Einmalzahlung		300,00
		<u>43.564,00</u>
AG-Anteil KV inkl. Umlagen (durchschnittl. KV-Satz) 7,15% von € 42.300,00 (Beitragsbemessungsgrenze)		3.024,45
AG-Anteil PflV 0,85% von € 42.300,00 (Beitragsbemessungsgrenze)		359,55
AG-Anteil RV 9,75% von € 43.564,00		4.247,49
AG-Anteil AV 3,25% von € 43.564,00		1.415,83
		<u>9.047,32</u>
Gesamt		<u>52.611,32</u>
<u>ab 01.08.2011</u>		
Jahres-Grundentgelt Stufe 5	3.719,55 x 12	44.634,60
Jahressonderzahlung 80% Monatsgehalt		2.975,64
Einmalzahlung		240,00
		<u>47.850,24</u>
AG-Anteil KV inkl. Umlagen (durchschnittl. KV-Satz) 7,75% von € 44.550,00 (Beitragsbemessungsgrenze)		3.452,63
AG-Anteil PflV 0,97% von € 44.550,00 (Beitragsbemessungsgrenze)		432,14
AG-Anteil RV 9,95% von € 47.850,24		4.761,10
AG-Anteil AV 1,50% von € 47.850,24		717,75
		<u>9.363,61</u>
Gesamt		<u>57.213,85</u>
<u>Erhöhung Personalkosten</u>	absolut	4.602,53 €
	quotale	8,75%

Tarifindex
**Vierteljährlicher Index der tariflichen Monats- und Stundenverdienste der Arbeitnehmer im
Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich
Deutschland**

Jahr/Monat	Monatsverdienste der Arbeitnehmer		Stundenverdienste der Arbeitnehmer		
	Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereich 2005 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereich 2005 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	
2006	Januar	100,4	0,9	100,2	0,6
	April	100,6	0,6	100,3	0,2
	Juli	101,3	1,1	101,1	0,9
	Oktober	101,5	1,2	101,3	1,2
	Insgesamt ¹	101,0	1,0	100,8	0,8
2007	Januar	101,7	1,3	101,5	1,3
	April	102,0	1,4	101,7	1,4
	Juli	103,2	1,9	103,0	1,9
	Oktober	103,3	1,8	103,1	1,8
	Insgesamt ¹	102,5	1,5	102,3	1,5
2008	Januar	105,5	3,7	105,2	3,6
	April	105,9	3,8	105,6	3,8
	Juli	106,6	3,3	106,2	3,1
	Oktober	106,8	3,4	106,3	3,1
2009	Insgesamt ¹	106,2	3,6	105,8	3,4
	Januar	108,1	2,5	107,5	2,2
	April	108,9	2,8	108,4	2,6
	Juli	109,8	3,0	109,4	3,0
	Oktober	110,0	3,0	109,4	2,9
	Insgesamt ¹	109,2	2,8	108,7	2,7
2010	Januar	110,6	2,3	110,1	2,4
	April	111,0	1,9	110,4	1,8
	Juli	111,2	1,3	110,7	1,2
	Oktober	111,2	1,1	110,7	1,2
	Insgesamt ¹	111,0	1,6	110,5	1,7
2011	Januar	111,6	0,9	111,1	0,9

¹ Durchschnitt aus den Monatswerten Jan., Apr., Jul., Okt..

Statistisches Bundesamt
Deutschland

DIWSTATIS
wissen. nutzen.

 **Verbraucherpreise**

Monatswerte Jahresdurchschnitte

Indizes Veränderung zum Vorjahr

Abteilungen 01 bis 04 Abteilungen 05 bis 08 Abteilungen 09 bis 12



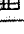
**Verbraucherpreisindex für Deutschland
2005=100**

Jahr, Monat	Verbraucherpreisindex insgesamt	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	Bekleidung und Schuhe	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe	
		01	02	03	04	
2011	Mai	110,5	116,2	114,0	106,4	113,2
	Apr	110,5	115,5	113,2	106,1	113,3
	Mär	110,3	115,3	113,1	106,0	113,0
	Feb	109,8	115,4	112,7	102,9	112,5
	Jan	109,2	114,4	113,1	101,7	112,1
	Dez	109,6	114,0	112,9	105,6	111,1
	Nov	108,5	112,9	113,2	106,6	110,8
	Okt	108,4	111,9	113,1	105,8	110,5
	Sep	108,3	112,0	113,1	104,9	110,4
	Aug	108,4	112,1	113,0	101,3	110,2
2010	Jul	108,4	112,9	112,9	99,5	110,1
	Jun	108,1	112,7	112,9	103,1	110,1
	Mai	108,0	112,5	112,8	104,3	110,0
	Apr	107,9	113,2	113,2	105,0	109,9
	Mär	108,0	112,4	113,1	104,7	109,5
	Feb	107,5	111,5	113,1	102,8	109,1
	Jan	107,1	111,3	113,0	100,4	109,1
	Dez	107,8	110,0	112,9	105,1	108,5
	Nov	106,9	109,4	112,9	103,8	108,7
	Okt	107,0	109,0	112,8	105,5	108,7
2009	Sep	106,9	109,1	112,8	104,4	108,7
	Aug	107,3	109,5	112,7	101,0	108,9
	Jul	107,1	110,5	112,3	98,5	108,7
	Jun	107,1	111,7	112,4	101,9	109,1
	Mai	106,7	111,3	109,5	103,1	108,9
	Apr	106,8	111,9	109,5	104,0	108,9
	Mär	106,8	112,3	109,5	103,8	109,3
	Feb	106,9	112,8	109,3	102,2	109,4
	Jan	106,3	112,7	109,1	100,1	109,4
	Dez	106,8	112,2	109,0	102,6	108,7
2008	Nov	106,5	111,6	109,1	103,7	109,3

**Statistisches Bundesamt
Deutschland**

Verbraucherpreise
Monatswerte Jahresdurchschnitte

Indizes Veränderung zum Vorjahr

 Abteilungen 01 bis 04 
Abteilungen 05 bis 08 
 Abteilungen 09 bis 12 
**Verbraucherpreisindex für Deutschland
2005=100**

Jahr, Monat	Verbraucherpreisindex insgesamt	Einrichtungs- gegenstände und ähnliches für den Haushalt und deren Instandhaltung 05	Gesundheits- pflege 06	Verkehr 07	Nachrichten- übermittlung 08	
2011	Mai	110,5	105,2	105,5	117,3	85,9
	Apr	110,5	105,2	105,5	117,4	86,0
	Mär	110,3	105,0	105,4	116,5	86,2
	Feb	109,8	104,8	105,3	114,6	86,4
	Jan	109,2	104,6	105,3	114,5	86,6
2010	Dez	109,6	104,8	105,2	113,8	86,7
	Nov	108,5	104,8	105,2	112,3	87,1
	Okt	108,4	104,7	105,2	112,1	87,4
	Sep	108,3	104,7	105,1	111,9	87,7
	Aug	108,4	104,6	104,8	111,9	88,0
	Jul	108,4	104,4	104,7	112,1	88,2
	Jun	108,1	104,7	104,5	112,5	88,0
	Mai	108,0	104,7	104,4	112,5	88,3
	Apr	107,9	104,6	104,3	112,6	88,5
	Mär	108,0	104,6	104,3	112,1	88,5
	Feb	107,5	104,3	104,3	110,3	88,6
	Jan	107,1	104,3	104,3	110,8	88,8
2009	Dez	107,8	104,5	104,3	109,6	89,0
	Nov	106,9	104,1	104,3	109,8	89,1
	Okt	107,0	104,6	104,2	109,1	89,5
	Sep	106,9	104,7	104,2	108,9	89,5
	Aug	107,3	104,6	104,2	109,9	89,6
	Jul	107,1	104,5	104,3	108,6	89,7
	Jun	107,1	104,5	104,2	109,4	89,8
	Mai	106,7	104,1	104,2	108,1	89,9
	Apr	106,8	104,1	104,1	107,5	90,1
	Mär	106,8	103,9	103,6	106,4	90,1
	Feb	106,9	103,6	103,5	106,7	90,2
	Jan	106,3	103,1	103,4	106,0	90,5
2008	Dez	106,8	103,2	103,5	105,3	90,6


Verbraucherpreise

Monatswerte	Jahresdurchschnitte
-------------	---------------------

Indizes	Veränderung zum Vorjahr
---------	-------------------------

Abteilungen 01 bis 04	Abteilungen 05 bis 08	Abteilungen 09 bis 12
-----------------------	-----------------------	-----------------------

Verbraucherpreisindex für Deutschland
 2005=100

Jahr, Monat	Verbraucherpreisindex insgesamt	Freizeit, Unter- haltung und Kultur 09	Bildungswesen 10	Beherbergungs- und Gaststätten- dienstleistungen 11	Andere Waren- und Dienst- leistungen 12	
2011	Mai	110,5	100,1	133,5	110,0	110,6
	Apr	110,5	101,7	133,5	109,6	110,6
	Mär	110,3	101,5	133,2	109,6	110,3
	Feb	109,8	102,1	133,0	110,2	110,0
	Jan	109,2	100,3	132,8	109,5	109,0
2010	Dez	109,6	104,9	132,7	114,1	108,8
	Nov	108,5	100,2	132,6	108,1	109,0
	Okt	108,4	101,2	132,6	109,1	108,9
	Sep	108,3	101,2	132,5	109,2	108,9
	Aug	108,4	103,4	132,0	112,2	108,8
	Jul	108,4	103,0	131,3	112,6	108,4
	Jun	108,1	100,0	131,3	109,8	108,3
	Mai	108,0	99,9	131,1	109,0	108,2
	Apr	107,9	98,9	131,0	107,8	108,0
	Mär	108,0	101,9	131,6	109,2	107,6
	Feb	107,5	101,8	131,6	109,1	107,6
	Jan	107,1	99,4	131,2	108,5	108,1
2009	Dez	107,8	104,7	131,4	113,3	108,4
	Nov	106,9	100,2	131,3	107,0	108,2
	Okt	107,0	100,9	131,0	107,8	108,4
	Sep	106,9	101,3	130,9	108,1	107,7
	Aug	107,3	103,4	131,2	110,8	107,7
	Jul	107,1	103,3	133,1	111,5	107,5
	Jun	107,1	100,0	133,1	108,6	107,3
Mai	106,7	100,2	132,9	107,8	107,3	

Gegenüberstellung der stundensatzbildenden Bestandteile 2005 und 2011

	2005 €	2011 €
Stundensatz für Betreuungsleistung	34,93	37,99
Stundensatz zur Abgeltung pauschalierter Aufwendungen	<u>3,00</u>	<u>3,31</u>
netto	37,93	41,30
gesetzliche Umsatzsteuer 16% / 19%	<u>6,07</u>	<u>7,85</u>
Stundensatz brutto	<u>44,00</u>	<u>49,14</u>